

Gemeinsamer Themenkatalog 20_21 großer EigB zur Abstimmung ausgewählter Sachverhalte und Fragestellungen						Stand: 02.10.24
Der Themenkatalog wird im weiteren Projektverlauf aktualisiert und ergänzt. Der Themenkatalog wird der SV als Anlage beigefügt.						
Nr.	Thema eingebracht von	Kurzbeschreibung Sachverhalt	Ergänzende Kommentare	Aktueller Stand	Oberbegriff Aufgabenfeld	abgestimmt am (sonst: noch offen)
1.	Projekt- leitung	Verwaltungskostenbeitrag für den neuen EigB im Zusammenhang mit den Querschnittsumlagen LHW an 67	<i>Punkte 2.1 und 2.2 werden nicht mehr gesondert behandelt.</i>	20 schlägt vor, die Berechnungsgrundlage für den Verwaltungskostenbeitrag im weiteren Projektverlauf, d.h. nach erfolgter Beschlussfassung durch die StvV im Dezember 2024, gemeinsam in einer Arbeitsgruppe (20, 67, ELW) zu erarbeiten. Diesem Vorschlag stimmt der Teilnehmerkreis zu.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
2.1		Querschnittsumlagen Dezernat	<i>siehe Punkt 1</i>			
2.2		Querschnittsumlagen LHW	<i>siehe Punkt 1</i>			
3.	Projekt- leitung	Anlagenspiegel		Ok - im Bedarfsfall Anfrage an 21 direkt durch PL		mit 21 abgestimmt. Anlagenspiegel können dort jederzeit erfragt werden (10.09.24)
4.1	20	Zusammensetzung Lenkungsausschuss optimieren (Beschlussfassung Projektstruktur)?	In die Sitzungsvorlage sollte als Beschlusspunkt die vollständige Projektorganisation inklusive des Lenkungskreises aufgenommen werden.	Die komplette Projektorganisation nebst Angabe der Entscheidungsbefugnisse ist in der SV erläutert.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.2	20	Welche Aufgabenbereiche gehen in den neuen Eigenbetrieb über?	Die Aufgaben des neuen Eigenbetriebes werden in der Betriebssatzung aufgeführt.	67 geht mit allen Aufgaben in den großen EigB über. Der Sachverhalt ist in der SV aufgeführt.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.3	20	Was ist mit Mietflächen allgemein? Können Flächen reduziert werden?	Die Flächen im Gustav-Stresemann-Ring werden frei, die Verwaltungsmitarbeiter haben ihren Arbeitsplatz im UZW.	Hierzu fand eine Abstimmung mit 15 statt. Zum Thema Mietflächen im Gustav-Stresemann-Ring wurde ein Formulierungsvorschlag erarbeitet.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.4	20	Ist ein neues Standortkonzept vorgesehen? Welche Synergien sollen daraus gewonnen werden?	Ja, ein Standortkonzept wird erarbeitet. Mögliche Synergien werden in den Teilprojekten erarbeitet.			keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.5	20	Können Außenflächen/Erweiterungsflächen durch den großen Eigenbetrieb reduziert werden (Bsp. Südfriedhof)?	Friedhofserweiterungsflächen werden in der Friedhofsentwicklungsplanung behandelt und sind nicht Gegenstand des Projektes.			keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.6	20	Wie soll mit den Dienstwohnungen Friedhof sowie Forst verfahren werden?	Fragestellung ist nicht abhängig von der Organisationsform und damit irrelevant für das Projekt.			keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.7	20	Wie soll mit Ehrengräbern und Kriegsgräbern im großen Eigenbetrieb verfahren werden?	Fragestellung ist nicht abhängig von der Organisationsform und damit irrelevant für das Projekt.			keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.8	20	Werden Mitgliedsbeiträge übertragen?		Ja, vollständig.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24

4.9	20	Inwieweit soll die LHW in zukünftige Abstimmprozesse miteinbezogen werden?	Die Abstimmungs- bzw. Einwirkungsprozesse sind - wie für alle städtischen Eigenbetriebe - gesetzlich im Eigenbetriebsgesetz sowie satzungsrechtlich durch die jeweilige Betriebssatzung geregelt. Die LHW führt den Eigenbetrieb über die Betriebskommission und die Stadtverordnetenversammlung. Die StvV und die Betriebskommission entscheiden über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleitung obliegt "nur" die laufende Betriebsführung. Zudem sorgt der Magistrat dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.10	20	Ist ein Beteiligungsabstimmungsprozess mit den verschiedenen Ämtern unterjährig vorgesehen?	In der Projektphase erfolgt eine aufgabenbezogene Abstimmung mit anderen Ämtern, soweit deren Aufgabenbereiche durch die Leistung des großen Eigenbetriebes tangiert wird.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.11	20	Soll der neue EigB sämtliche Vergabeverfahren durchführen, wie das Grünflächenamt bisher? Geht die Vergabe mit in den Dienstleistungsvertrag ESWE Versorgung?	Gespräche mit der Referenzeinkaufsorganisation finden bereits statt.	Aktuell ist davon auszugehen, dass die Beschaffung im großen EigB mit Unterstützung der ESWE-Versorgung durchgeführt wird. Im weiteren Projektverlauf finden Abstimmungen mit der Referenzeinkaufsorganisation statt.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.12	20	Bestehen Überlegungen zu Regelungen/Sondervereinbarungen bzgl. der Trauerhallen?	Fragestellung ist nicht abhängig von der Organisationsform und damit irrelevant für das Projekt.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Der Wirtschaftsplan des großen EigB beinhaltet eine ausführliche Beschreibung der Bauprojekte. Dazu zählen auch Investitionen im Bereich Trauerhallen.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.13	20	Soll ein Rahmendienstleistungsvertrag mit der LHW geschlossen werden? Berücksichtigung der Verwaltungskostenbeiträge (gebührenrechtlich).	Der Begriff des Dienstleistungsvertrages ist nicht passend. Die ELW besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie sind organisatorischer Teil der juristischen Person "Landeshauptstadt Wiesbaden". Der Abschluss einer (einklagbaren) vertraglichen Vereinbarung zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb ist daher nicht möglich. Vielmehr legt die Stadtverordnetenversammlung per Beschluss fest (ebenso wie es bereits in der Vergangenheit bei der Übernahme der Grünflächen- und Spielplatz- sowie Anliegerreinigung erfolgt ist), welche Leistungen der Eigenbetrieb zu erbringen hat und welche finanziellen Mittel dem Eigenbetrieb aus dem allgemeinen Haushalt für diese Leistungserbringung zugewiesen werden. Dies erfolgt ebenso in umgekehrter Richtung, sofern die Stadtverwaltung Leistungen für den Eigenbetrieb erbringt. Für Leistungen des Eigenbetriebes, die mit einer Gebühr hinterlegt sind, z. B. die Abfallbehälterleerung oder Abwasserbeseitigung von Schulen, werden dem jeweiligen Amt per gesonderten Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Es wird eine Art Leistungsvereinbarung für beide Seiten erstellt.	Verweis auf Pkt. 1 sowie Pkt. 4.32.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.14	20	Ist eine Entwicklung einer Vereinbarung zur Kalkulation des Grünflächenanteils auf Friedhöfen vorgesehen?	Der Grünflächenanteil ist nach gebührenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln und zu berechnen. Dieser verändert sich, wenn sich die Höhe der gebührenfähigen Kosten ändert oder die Flächenanteile auf den Friedhöfen variieren.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24

4.15	20	Sollen Verhandlungen über Leistungsstandards mit der LHW geführt werden?	<p>Wenn eine Leistungsvereinbarung über die Pflege/Instandhaltung der Grünflächen getroffen werden soll, wären auch die Leistungsstandards zu vereinbaren.</p> <p>Im Laufe des Projekts sind mit allen Beteiligten sowohl die Leistungsstandards als auch die dem Eigenbetrieb zuzuweisenden finanziellen Mittel zu ermitteln. Sofern die StvV dem Ergebnis zustimmt, werden diese verbindlich.</p>		erledigt
4.16	20	Wie soll der Umgang mit Mehrbelastung/-bedarfen geregelt werden (Qualitätsstandards für Grünflächen).	In der von der StvV zu beschließenden Leistungsvereinbarung kann eine Bestimmung aufgenommen werden, ob und wie Mehrbedarfe gegenüber dem Eigenbetrieb beauftragt werden können und wie dem Eigenbetrieb diese Mehrleistung aus dem allgemeinen Haushalt vergütet werden.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.17	20	Erfolte eine Info an Amt 15 bezüglich bestehender Verträge, die gegebenenfalls gekündigt werden müssen (z.B. Wivertis)?	67 befindet sich hier bereits in enger Abstimmung mit Amt 15. Bestehende Verträge werden zusammengestellt (Kostenvolumen und Laufzeit). Ferner wird beleuchtet, ob diese im großen EigB Bestand haben.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.18	20	Wann erfolgte die letzte externe Gebührenkalkulation (Friedhofsgebühr)?	Im Jahr 2017.		
4.19	20	Wie wird zukünftig sichergestellt, dass in regelmäßigen Abständen eine Gebührenvor- und nachkalkulation (KAG) erfolgt, evtl. mit externer Unterstützung?	<p>ELW und 67 haben umfassende Expertise in Sachen Gebührenkalkulation. Die Friedhofsgebühren würden im Bedarfsfall mit externer Unterstützung im großen EigB neu kalkuliert werden. Wie bei den übrigen Gebührenbereichen auch gibt es Berichte über die Gebührenbedarfsberechnung UND die Gebühreinnachberechnung. Das Ergebnis wird in den Sitzungen der Betriebskommission vorgestellt.</p> <p>Der Eigenbetrieb ist nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Gebührenkalkulationen und Gebühreinnachberechnungen vorzunehmen, um nachweisen zu können, dass die Gebühreinnahmen für die jeweilige öffentliche Einrichtung (Friedhof, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Abwasserentsorgung) nicht die Kosten der Einrichtung überschreiten. Im Rahmen dieser gesetzlich erforderlichen Berechnungen sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Höhe der Gebührensätze muss durch die StvV erfolgen, da die Gebühren in der jeweiligen Satzung hinterlegt werden.</p>		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24

4.20	20	Matrix der Chancen und Risiken mit verbaler Beurteilung der Synergien mit überschlüssiger zahlenmäßiger Prognose.	Die verbale Beurteilung inkl. monetärer Bewertung der kurzfristigen Synergien erfolgt in Abstimmung mit den weiteren Teilprojekten und wird in das Konzept bzw. SV eingearbeitet. Mittel- und langfristige Synergien werden verbal durch die Teilprojekte beschrieben.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Allgemeine Chancen und Risiken sind in der SV selbst aufgeführt. Anlage 1 zur SV beinhaltet spezifische Chancen bzw. Synergieeffekte der Teilprojekte. Eine monetäre Bewertung erfolgt, sofern belastbare Basisdaten vorliegen.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.21	20	Stellungnahme über Übergang der Vermögensgegenstände und Schulden - ist die Buchwertverknüpfung zwingend? Ansatz der Vermögensgegenstände zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten - Erhöhung EigB aus Einbringungsvorgang?	Fragestellung ist am 13.09.2024 im gemeinsamen Termin zu besprechen.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Die Ansätze/Bewertung des Anlagevermögens werden/wird im weiteren Projektverlauf gemeinsam festgelegt (20/21/67/ELW).	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.22	20	Aufteilungsmaßstab Verbindlichkeiten und Rückstellungen.	Rückstellungen gemäß Wert zum Stichtag, Es ist ein Aufteilungsmaßstab zwischen EK und FK festzulegen.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Die zu übertragenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden von 20 in Zusammenarbeit mit 21 ermittelt. Bei den Personalarückstellungen wird 11 einbezogen.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.23	20	Welche Aktiva sollen in den neuen EigB übergehen und sind betriebsnotwendig? Gebäude (Rücksprache Amt 21) / Überhangflächen Friedhöfe / Fasanerie / Forst?	Alles was dem Amt 67 im Anlagenspiegel zugeordnet ist. Das Anlagevermögen wird zum Bilanzstichtag nochmal überprüft.	Verweis auf Pkt. 4.21.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.24	20	Welche Passiva werden überführt? PRAP Grabnutzungsrechte und Legatgrabpflege (Rücksprache mit Amt 21 erforderlich). Wie wird mit bestehenden Darlehen verfahren? Wie wird das Personalamt bei der Berechnung der Personalarückstellungen eingebunden?		Zur Übertragung des pRAP wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese wurde im Anschluss an den heutigen Termin an den Teilnehmerkreis versendet. 20 wird den Sachverhalt am 30.09.24 mit der Revision (Amt 14) besprechen. Die Berechnung der Personalarückstellungen wird im weiteren Projektverlauf mit 11, 20 und 21 abgestimmt. Doppelarbeiten werden vermieden. Verweis auf Pkt. 4.22. <u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> 20 befindet die in der gutachterlichen Stellungnahme ausgeführte Argumentation für nicht schlüssig und bittet um Klärung des Sachverhaltes mit 21, Kassen- und Steueramt.	To Do für die Projektleitung: Abstimmung über die weitere Vorgehensweise der Behandlung des PRAP mit 20.
4.25	20	Ist das Revisionsamt in das Projekt einbezogen worden?	Amt 14 wurde informiert und wird bei revisionsrelevanten Themen einbezogen.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Am 16.10.24 wird ein weiterer Termin zwischen der Projektleitung und Amt 14 stattfinden. Vorab wird 20 die gutachterliche Stellungnahme zum Thema Übertragung des pRAP in einem internen Termin mit 14 am 30.9.24 erörtern und das Gesprächsergebnis an die Projektleitung kommunizieren.	To Do für 20: Info an die Projektleitung nach Rücksprache mit 14
4.26	20	Wie sehen die neuen buchhalterischen Strukturen unter Einbeziehung von Konsolidierungs- und Synergieeffekten aus (Muster)?	Analog der bisherigen Struktur der ELW. Ergänzung um eine Spartenrechnung in Quartalsberichten, Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24

4.27	20	Ist die Einbindung von Amt 11 in das Projekt vorgesehen?	Ergänzung für Teilprojekt 1 und 5: Die städtischen Dienstvereinbarungen, die in ihrem Geltungsbereich auch die Eigenbetriebe umfassen, wie z. B. die Rahmenvereinbarung Arbeitszeit oder Homeoffice, sind auch für den neuen Eigenbetrieb verbindlich. Es ist allerdings zu prüfen, ob die mit dem Personalrat der ELW abgeschlossenen Dienstvereinbarungen, deren Wirkungsbereich auf die ELW beschränkt ist, aufgrund des dann erweiterten Aufgabenbereiches im Bereich Grünflächen/Forsten/Friedhof angepasst werden müssen.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Amt 11 wird zu themenbezogenen Sachverhalten im weiteren Projektverlauf eingebunden. Nebenstehend ist auf die Beteiligung speziell im TP2 bei betriebswirtschaftlichen Themen verwiesen. Personalrechtliche Aspekte fallen in den Themenbereich von TP 1, Personal und Organisation sowie TP 5, Recht.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.28	20	Gehen Landschaftsplaner mit in den neuen großen EigB?	Ja.	In der SV ist klargestellt, dass alle Mitarbeiter in den großen EigB übergehen.	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.29	20	Wie soll das Vorgehen bei steuerlichen Sachverhalten sein?	Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Amtes 67 werden in einen BgA des großen Eigenbetriebes überführt.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Fragestellungen steuerlicher Natur werden mit 21 abgestimmt.	Steuerliche Fragestellungen keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.30	20	Welche steuerlichen Auswirkungen gibt es bei der Übertragung von Grundstücken? Fällt Grunderwerbsteuer an?	Nein, da die LHW formal Eigentümerin der Flächen bleibt. Der Eigenbetrieb hat keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Mangels Eigentumsübergang fällt keine Grunderwerbsteuer an.	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Rückmeldung 21 kommt per Mail. Übertragungen in der Vergangenheit als Sacheinlage, ohne Gewerbesteuer. Eine steuerliche Einheit.	Steuerliche Fragestellungen keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.31	20	Kann ein umsatzsteuerliches Problem entstehen (§ 2b UStG-Problematik), wenn Aufgaben auf den neuen EigB übergehen?	Nein, Umsatzsteuer fällt nur bei einem Leistungsaustausch zwischen zwei verschiedenen juristischen Personen an. Hier erfolgt der Leistungsaustausch innerhalb der juristischen Person LHW. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbständig.	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Umsatzsteuer = gemeinsame Steuernummer ELW/LHW Die Buchung von unentgeltlichen Wertabgaben wird im weiteren Projektverlauf geprüft.	Steuerliche Fragestellungen keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.32	Projekt- leitung	Quantifizierung von Synergieeffekten / Darstellung einer GuV bzw. Spartenbilanz für die Sitzungsvorlage zur StvV im November 2024 <i>[Pkt. aus Ergebnisprotokoll vom 13.9.24]</i>	Auf Basis des letzten, feststehenden Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2023 wird eine gemeinsame GuV für den neuen Eigenbetrieb erstellt. Der Aufbau auf dem Zahlenwerk des Jahres 2023 ermöglicht die Heranziehung einer soliden, geprüften Datenbasis. Die GuV wird nach analog dem Schema für die Quartalsberichterstattung der ELW gegliedert. Die GuV-Struktur von 67 wurde hierzu in die GuV-Struktur des Eigenbetriebes ELW übergeleitet. Veränderungen wie Mehrkosten und mögliche Einsparpotentiale sowie Synergieeffekte werden gesondert dargestellt, sofern diese quantifiziert werden können. Eine detaillierte Wirtschaftsplanung zum 1.1.2026 und die Betrachtung haushaltstechnischer Effekte sowie die Gebührenkalkulationen werden in der Meilensteinplanung, welche der SV als Anlage beigefügt wird, dargestellt. Eine Bilanz für den neuen Eigenbetrieb wird erst zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2026 erstellt. Ergänzend sei vermerkt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Teilbilanz für 67 vorliegt.	<u>Aktualisierung vom 27.09.24:</u> Eine sach- und fachgerechte Schätzung der Höhe des Zuschussbedarfes des großen EigB ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Wesentliche Parameter, wie bspw. die Höhe des zukünftigen Verwaltungskostenbeitrages und die Bewertung des zu übertragenden Anlagevermögens, werden "erst" im weiteren Projektverlauf erarbeitet. Der Teilnehmerkreis schlägt vor, die Ermittlung des zukünftigen Zuschussbedarfes bzw. die Ermittlungsgrundlagen für die "Stadtanteile" analog zu den Berechnungsgrundlagen des Verwaltungskostenbeitrages im weiteren Projektverlauf gemeinsam zu erarbeiten bzw. abzustimmen. Für die "neuen" Stadtanteile werden, analog zur bisherigen Verfahrensweise, SVen erstellt, die dann, wie üblich, in den Gremienlauf gebracht werden. Eine kämmereiinterne Abstimmung hierzu, insbesondere im Bereich Teilnehmungsmanagement, steht noch aus. 20 kommuniziert das Ergebnis an die Projektleitung.	To Do für 20: Info an die Projektleitung nach interner Rücksprache des Projektteams 20 mit dem Teilnehmungsmanagement.

4.33	Projekt- leitung	Abstimmung SV mit 20	Am 27.9.24 wurde vereinbart, dass die Beschlusspunkte der SV vorab an 20 übermittelt werden. Eine detaillierte Abstimmung der SV nebst Anlagen erfolgt in einem separaten Termin, an dem auch die Amtsleiterin Frau Dagmar Sauer teilnimmt.	<u>Aktualisierung vom 01.10.24:</u> Die Beschlusspunkte wurden am 1.10.24 an die Kämmerei übermittelt. Am 10.10.24 wurde ein Termin zur Abstimmung der Sitzungsvorlage anberaumt.		Abstimmungstermin mit der Kämmerei findet am 10.10.24 statt.
4.34	21	Schnittstellen zu Fachanwendungen FIM und ABIES		Die Anbindung der Schnittstellen würde im Zusammenhang mit der Transformation auf S/4-HANA im großen EigB erfolgen. Bezüglich der Transformation muss eine enge Abstimmung der Zeitschiene und Arbeitspakete mit 21 und 20 erfolgen. Die Gründung einer Arbeitsgruppe im weiteren Projektverlauf bzw. nach positiver Beschlussfassung wurde am 2.10.24 vereinbart. (15/20/21/67/ELW).	Umstellung SAP auf S/4-HANA	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.35	21	Altdatenübernahme	Was ist mit den Forderungen in Phin? Werden die neu AE? Wenn nicht wie erfolgt die Zahlung an die ELW?	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> ELW gibt Vollstreckungen der hoheitlichen Gebühren an 21 ab. Muss mit Thema "unbefristete Niederschlagungen" (Bestand 67) geklärt werden. Ferner ist zu klären, wie mit späteren Rückzahlungen und der Niederschlagungsüberwachungsliste umzugehen ist.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.36	21	Pauschalen	Letzte Ablieferung klären.	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Die Fragestellung wurde seitens 21 konkretisiert. Einige wesentliche Stichpunkte sind im Folgenden genannt: Allgemeine Anordnungen (15 Pauschalen - Wildbretverkauf, Industrieholz, Miettoiletten, Baumspenden).	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.37	21	Transformation S/4-HANA	Rollen beenden	Verweis auf Pkt. 4.34. <i>Einbindung 20</i>	Umstellung SAP auf S/4-HANA	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.38	21	Transformation S/4-HANA	Müssen die Steuerkennzeichen noch für SAP4HANA eingerichtet werden?	Verweis auf Pkt. 4.34. <i>Steuerkennzeichen sind bereits eingerichtet. BgA 67 würden - noch als Stammdaten angelegt werden (ggf. parallel fahren).</i>		erledigt

4.39	21	Bewertung und Übertragung des Anlagevermögens	Anlagen und Sonderposten übertragen; Thema mit 20 klären. Sacheinlage?	<p>Verweis auf Pkt. 4.21.</p> <p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wurde mit 20 erörtert. Die Bewertungsfrage (Buchwerte/Zeitwerte) wird im weiteren Projektverlauf geklärt. Angeregt wurde, das AV zunächst zu Buchwerten zu übertragen und Bewertungsänderungen im nächsten Schritt vorzunehmen. Eine abschließende Klärung erfolgt gemeinsam mit 20 im weiteren Projektverlauf. Jahresabschluss 2025</p> <p>Die Gründung einer Arbeitsgruppe "Jahresabschluss" im weiteren Projektverlauf bzw. nach positiver Beschlussfassung wurde am 2.10.24 vereinbart.</p> <p>Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.40	21	Bewertung und Übertragung des Anlagevermögens - Sonderthema Grundstücke	Umschreibung Grundstücke Grundbuch?	<p>Verweis auf Pkt. 4.21.</p> <p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.41	21	Bewertung und Übertragung des Anlagevermögens - Sonderthema Anlagen im Bau		<p>Verweis auf Pkt. 4.21.</p> <p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.42	21	Bewertung und Übertragung des Anlagevermögens, einschließlich der Anlagen im Bau	Festwerte vorher auflösen, war sowieso geplant	<p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Gemeinsame Überprüfung der Festwerte im weiteren Projektverlauf. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.43	21	Übertragung weiterer Aktiva	Barkassen frühzeitig beenden	<p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.44	21	Übertragung weiterer Aktiva	Einzahlungskarte einziehen für Bank; Safebags	<p><u>Aktualisierung vom 2.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.45	21	LOGA-Schnittstelle	Schnittstelle LOGA: Gibt es Vorschüsse, Darlehens (Fahrraddarlehen), Elternzeitrückkehrer mit Ansprüchen	<p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Klärung mit 11 erforderlich (u.a. Darlehensansprüche). Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.46	21	Was passiert mit physisch vorhandenen Unterlagen/Belegen?	Belege wegen Aufbewahrungsfrist übertragen?	<p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Klärung mit 14 erforderlich</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.47	21	Grundsteuer	innerstädtische Grundsteuer	<p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Änderung der Empfänger der Steuerbescheide (zum 01.01.) - 70.5 muss beteiligt werden - Liste vorab an ELW - bis zur Jahressollstellung muss alles geändert werden (ab Nov. ggf. früher). Jahresabschluss 2025</p> <p>Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.48	21	Rechtliche Ausgestaltung großer EigB	Sacheinlage oder Verschmelzung? Klärung der rechtlichen Struktur wegen Übertragung	<p><u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Jahresabschluss 2025</p>	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24

4.49	21	Inventur	Sonderinventur zum 31.12.2025(?) oder früher	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Inventur zum 31.12.2023 läuft derzeit, Durchführung Inventur mit 67 erforderlich, der Zeitpunkt wird im weiteren Projektverlauf festgelegt (ggf. Mitte 2025). Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Verweis auf Pkt. 4.24.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.50	21	Übertragung pRAP	PRAP Grabnutzungsgebühren übertragen	Verweis auf Pkt. 4.24.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.51	21	Übertragung pRAP	PRAP Legatgrabpflege übertragen	Verweis auf Pkt. 4.24.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.52	21	Auflösung spezieller Sachkonten für Amt 67	476363 Abräumung Amt 67 sonst.Verb.; Stand 03.09.2024 486.006,00 EUR	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.53	21	Auflösung spezieller Sachkonten für Amt 67	476364 Schlüsselpfand.gebühr Amt 67; Stand 03.09.2024 1.100,00 EUR	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Die ELW erhält eine Aufstellung der entsprechenden Konten.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.54	21	Spezielle buchhalterische Sachverhalte	SEG Treuhand übertragen; wenn nicht bei Amt 36 verortet	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Maßnahmen der SEG für 67. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit dem Justiziar der ELW, Herrn Riedel.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.55	21	Übertragung sonstige Verbindlichkeiten	479610 übrige sonstige Verbindlichkeiten; Stand heute gibt es offene Posten bzgl. Waldmanagement; E-Mails liegen vor zum Vorgang	Verweis auf Pkt. 4.22. <u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.56	21	Versicherungsbeiträge	Gebäudeversicherungen, Brandversicherungen, KFZ-Versicherung	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Zu diesem Sachverhalt ist die Einbeziehung von 30 erforderlich (Umkontierung), bei den ELW ist der Bereich 70.5 einzubeziehen.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.57	21	KFZ-Steuer	Neues Sachkonto 24xxxx, wenn LHW für Eigenbetriebe abwickelt	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Zu diesem Sachverhalt ist die Einbeziehung von 30 erforderlich (Umkontierung), bei den ELW ist der Bereich 70.5 einzubeziehen.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.58	21	Sonstige Abgrenzungen prüfen; antizipative, transitorische	Einzelne Rechnungen könnten betroffen sein; Beispiel 479600	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.59	21	Pensionsrückstellungen	Beamte von 67, 11 kontaktieren wegen separatem Ausweis für 67	Verweis auf Pkt. 4.22 und Pkt. 4.24. <u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Stichtag 31.12.2025 - Werte von 67 (Pension, Beihilfe, Altersteilzeit) - Rückstellungen Personal (Urlaub, LAK, nicht ausgezahltes Leistungsentgelt) müssen berechnet werden. Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.60	21	Rückstellungen	399000; Stand heute 175.865,16 EUR an Rückstellungen ggü. der SEG wegen widersprechender Rechnung	Verweis auf Pkt. 4.22. <u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24

4.61	21	Ausgliederungsbericht		<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Es ist zu prüfen, ob ein Abschlussbericht erstellt werden muss.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.62	21	Stadtforstamt	es sind 5 EC-Geräte in den Forsthäusern im Einsatz. Bei der Stadt den Vertrag im Vorfeld kündigen??. Der Eigenbetrieb beschafft neue Geräte. Eine andere Kontonummer bei den Eigenbetrieben, event. im Vertrag umschichten. Anfrage bei NASPA stellen, welches die bessere Variante ist	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Zu klären ist dabei auch, ob die Verträge umgeschrieben werden können oder ob ein neuer Vertrag zwischen dem Grooßen Eigenbetrieb und der Naspa abgeschlossen werden muss.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.63	21	Lieferanten informieren	Mitteilung an Lieferanten künftig RE für nicht mehr an Rechnungseingangspostfach zu senden.	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Einzubeziehen sind darüber hinaus 23 und die Abteilung 70.39 der ELW sowie ESWE-Einkauf.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.64	21	Zeitpunkt abstimmen	Abstimmen wie lange Rechnungen angenommen werden und wann Buchungsschluß sein wird bzw. bis zu welchem Zeitpunkt alle offenen Belege abgewickelt sein müssen.	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.65	21	Übergang Restforderungen		<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Verweis auf Punkt 4.35.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.66	21	Übergabe Schriftverkehr	Übergabe von Zinsberechnungen und evtl. Schriftverkehr bei noch lfd. Ratenplänen ggf. Info an den Pflichtigen	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Die Geschäftspartner beider Seiten sind rechtzeitig zu informieren.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.67	21	Einstellung lfd. Dauerbuchungen	Einstellung zum 31.12.2025. deb. + kred. (Energieversorger sind jahresübergreifend angelegt).	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Verträge Energieversorgung an ELW übermitteln, Bereich 70.5 bei den ELW involvieren; Dauerannahmeanordnungen (z.B. Miete) prüfen und entsprechend ändern.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.68	22	Wegstrecke Dienstreise	Bis wann müssen die Belege spätestens bei 21 eingereicht werden?	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Abstimmung mit 11 erforderlich, wie lange Belege noch angenommen werden.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.69	23	Hausgebühren ELW Umschreibung Grundstücke Grundbuch? S.a. Punkt 18	Die aktuellen Bescheide wurden für die Jahre 2024 / 2025 erteilt. Neue Bescheide würden Anfang 2026 erteilt. Können diese erst nach der Umschreibung d. Grundstücke im Grundbuch an den Eigenbetrieb erteilt? Ist die LH ggf. noch in 2026 bzw. bis zur Umschreibung zahlungspflichtig?	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt. Keine Änderung im Grundbuch, Gebührenveranlagung ELW muss informiert werden. Dieser Sachverhalt wird gemeinsam mit dem Punkt 4.47 behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.70	24	Sicherheitseinbehalte		<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Das Thema wird in der Arbeitsgruppe "Jahresabschluss 2025" behandelt.	Jahresabschluss 2025	keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24
4.71	25	Kopiergeräte	werden aktuell über Amt 23 stadtwweit abgerechnet, evtl. übergewende Geräte/Verträge müssen geändert werden	<u>Aktualisierung vom 02.10.24:</u> Diese Fragestellung wird bereits im Teilprojekt 6, IT, behandelt. 23 ist einbezogen.		keine weiteren Schritte vor der Beschlussfassung StvV in 12/24